

Satzung



Kleingartenanlage „Frischer Wind“ Hansestadt Rostock e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Frischer Wind“ Hansestadt Rostock e.V., im Folgenden Verein genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. 127 eingetragen. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral und nach außen hin unabhängig.
2. Gerichtsstand und Sitz ist die Hansestadt Rostock. Der Verein ist juristisch selbständig.
3. Der Verein ist gleiche Rechtspersönlichkeit und identisch mit der früheren Sparte „Frischer Wind“ des VKSK (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter).
4. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock.
5. Das Vereinslogo ist eine Wind pustende blaue Wolke.

§ 2 Ziel, Zweck, Aufgaben und Arbeitsgrundlagen

1. Der Verein dient der Förderung der gärtnerischen Tätigkeit in ihrer Vielfalt, insbesondere des Kleingartenwesens. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 14.12.1976 (§§ 51 ff) in den jeweils rechtsgültigen Fassungen.
3. Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde – kleingärtnerische Gemeinnützigkeit – ist eindeutig erklärtes Ziel des Vereins.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Aufgaben des Vereins sind unter anderem:

- Einflussnahme auf die umweltgerechte kleingärtnerische Tätigkeit,
- Nutzung der gepachteten Bodenflächen zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung,
- Sammlung und Weitergabe von Erfahrungen auf dem Gebiet der Gartengestaltung, kleingärtnerischen Nutzung sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder.

Rechts- und Arbeitsgrundlagen für die Arbeit des Vereins sind:

- die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und des BGB in den jeweils rechtsgültigen Fassungen,
- das Bundeskleingartengesetz in der jeweils rechtsgültigen Fassung,
- die Ordnungen und Richtlinien der Bundesregierung und der Landesregierung Mecklenburg - Vorpommern in den jeweils rechtsgültigen Fassungen in Bezug auf das Kleingartenwesen,
- die mit dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock geschlossenen rechtsgültigen Verträge,
- die mit den Mitgliedern / Pächtern geschlossenen rechtsgültigen Pachtverträge und
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Formen der Mitgliedschaft im Verein sind: ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit Beginn des 18. Lebensjahres werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit gezahlt worden sein, ruhen die Rechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht auf einer Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitgliedschaften werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere, langjährige und herausragende Leistungen für den Verein anerkannt. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft zum Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Aufnahme wird wirksam mit Beschluss des Vorstandes des Vereins. Im Aufnahmeverfahren besitzt der Antragsteller kein Stimmrecht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme seitens des Antragstellers besteht nicht. Der Bescheid über eine Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird mit der fristgerechten Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages vollzogen.
5. Der Verein schließt einen Pachtvertrag mit maximal einer natürlichen Person ab. Diese natürliche Person muss Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft zum Verein ist nicht übertragbar oder vererbbar.
6. Die zum Verein gehörenden Mitglieder sind:
 - an die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung gebunden, sie haben sie einzuhalten und zu verwirklichen.
 - an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl an Gemeinschaftsarbeitsstunden pro Parzelle für das jeweilige Kalenderjahr zu erbringen oder in Absprache mit dem Vorstand, den Ersatzbetrag über die Jahresrechnung zu begleichen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Wird eine Mitgliedschaft beendet und es besteht ein Pachtvertrag, dann gilt dieser ebenfalls als beendet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftlich erklärte Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied zum Ende des Kalenderjahres,
2. Tod des Mitgliedes,

3. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein,
4. Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied vorsätzlich, grob fahrlässig, einmalig oder mehrfach gegen diese Satzung, die Gartenordnung, das Bundeskleingartengesetz, das BGB oder gegen die Interessen des Kleingartenwesens verstößt oder vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Ein Ausschluss ist weiter möglich, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als vier Wochen im Rückstand ist.

Es bedarf mindestens einer vorherigen schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand des Vereins mit dem Hinweis auf die Rechtsfolge des Ausschlusses bei weiteren Pflichtverletzungen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Beschluss.

Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist zur Überprüfung die Anrufung eines ordentlichen Gerichts möglich.

Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen. Sie sind vor Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das vom Verein verwaltete Vermögen bzw. Anteile daraus.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt. Teilnahme- und stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang durch den Vorstand einzuberufen.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bzw. Beschlussfassung seitens der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Gefasste Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand. Es sind alle Ja – Stimmen, alle Nein – Stimmen und alle Stimmenthaltungen zu zählen und zu dokumentieren.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 2 Monaten einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Angaben von Gründen vorlegen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Revisionskommission
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung von Grundsatzdokumenten des Vereins,
 - h) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsarbeitsleistungen, (Stunden, Anzahl und Höhe des Ersatzbetrages), Mahngebühren,
 - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - j) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften im Verein,
 - k) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollverfasser und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer / Finanzverwalter
 - dem Verantwortlichen für Gartenverkäufe
 - dem Verantwortlichen für Energie und Wasser
 - dem Verantwortlichen für Arbeitseinsätze
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei jeweils der Vorsitzende oder der Stellvertreter mitzuwirken haben.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage:
 - der Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung,
 - eines Arbeitsplanes und eines Haushaltsplanes,
 - eines Geschäftsverteilungsplanes
 - der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Verordnungen und Richtlinien im Land Mecklenburg - Vorpommern in den jeweils rechtsgültigen Fassungen und
 - der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit den Mitgliedsbeiträgen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, die Organe des Vereins sowie die Mitglieder der Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (mit Bestätigung Haushaltsplan) kann den Mitgliedern des Vorstandes, den Organen des Vereins sowie den Mitgliedern der Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Ehrenamtspauschale auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den jeweils rechtsgültigen Fassungen in angemessener Höhe gezahlt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, der Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen haben nach § 27 BGB, Absatz 3 und § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen) einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der durch die Tätigkeit im Auftrag des KGA-Vorstandes entstandenen

Aufwendungen. Dazu zählen insbesondere die Auslagen des vom Vorstand Beauftragten für Reisekosten, Post- und Telefonspesen sowie Beherbergungs- und Verpflegungskosten. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit in die jeweilige Funktion gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl zu erfolgen hat, kooptiert werden.
8. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Der Vorstand führt die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
 - b) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Tätigkeit ist auf die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gerichtet.
 - c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
 - d) Der Vorstand beruft Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 - e) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen.
 - f) Der Vorsitzende des Vereins beruft mindestens einmal im Quartal die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Über jede Beratung ist ein Protokoll zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes und dem Vorsitzenden der Revisionskommission ist eine Kopie des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
3. Aufgaben der Revisionskommission sind:
 - a) Die Revisionskommission wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft die Finanzwirtschaft des Vereins.
Die Prüfungen erstrecken sich auf:
 - die Buchführung,
 - Kasse
 - Verwendung der Mittel gem. Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - b) Prüfungen sind in Vorbereitung der Mitgliederversammlung nach Erstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen. Bei Verstößen und Gefahr in Verzug ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Das Prüfprotokoll ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Prüfung zu übergeben.

4. Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Umlagen,
 - Ersatzbeträgen aus nicht geleisteten Gemeinschaftsarbeitsleistungen
 - Zuwendungen,
 - Spenden,
 - Zuwendungen aus Stiftungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und Pachten ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung für das kommende Geschäftsjahr an den Verein fällig.
4. Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlagen darf max. die 6-fache Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins betragen. Die Umlagen dürfen nur für zweckgebundene Beschlüsse verwendet werden.
5. Die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsleistungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Bei Zahlungsverzug des säumigen Mitgliedes verliert das Mitglied für die Dauer des Verzugs mit der Beitragszahlung seine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.
7. Die Finanzen sind durch den Kassierer / Finanzverwalter auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne zu verwalten. Außerplanmäßige Auszahlungen sind nur in Verbindung mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter vorzunehmen.
8. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.
9. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Die zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Bildung von Beiräten, Kommissionen und Arbeitsgruppen ist zulässig.
2. Mitglieder von Beiräten, Kommissionen und Arbeitsgruppen können nur natürliche Personen sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und werden vom Vorstand berufen.
3. Die Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind berechtigt, alle notwendigen Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen.

§ 10 Auflösung und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die diesen als einzigen Tagesordnungspunkt zum Inhalt haben muss.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß BGB als Liquidator des Vereins bestellt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens sind durch die bestellten Liquidatoren mit 2/3 - Mehrheit zu treffen. Sie dürfen erst nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Alle Funktionsbezeichnungen erfolgen unabhängig vom Geschlecht des Funktionsträgers.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber per Aushang innerhalb von drei Monaten zu informieren.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung getroffen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2014 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird gleichzeitig am 22.02.2014 rechtswirksam. Satzungsänderungen mit Hinweis auf die geänderten Paragraphen sind in der Fußnote aufgeführt.

Vorsitzende
Simone Wilken

Stellvertretende Vorsitzende
Mandy Herrmann

Kassierer / Finanzverwalter
Martina Peters

Satzungsänderung Beschluss vom 28.05.2016 (§2 Pkt. 2 Ergänzung, §10 Abs. 3 Änderung, §11 Abs. 2 Ergänzung)

Satzungsänderung Beschluss vom 13.05.2023 Logo geändert, (§2 Pkt. 5 Streichung, Punkt 5 (neu) Änderung, §3 Pkt. 2 Streichung Satz 2, §3 Abs.5 Änderung Satz 1 und 2, Abs. 6 Pkt. 3 Ergänzungen, §3 Abs.6 Punkt 4, Satz 3 Streichung, §6 Abs. 1, Pkt. 2 und 5 Ergänzung, §6 Abs. 6, Satz 1, Änderung, §7 Punkt 1, Satz 1 und Punkt 2, Satz 3 Änderung, §8 Pkt. 1 Änderung Unterpunkt 2, Ergänzung Unterpunkt 3, Pkt. 5 Ergänzung, Pkt. 6 Änderung, §12 Ergänzung, Satz 3)